

ANTRAG

der Abgeordneten Kasser und Vladyka

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)**, Ltg.- 1143/A-1/76-2016.

Der Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) wurde am 20. Oktober 2016 im NÖ Landtag eingebracht. Nach der Behandlung im Umweltausschuss wurde ein Notifizierungsverfahren durchgeführt.

In der Zwischenzeit hat sich bei den im Abänderungsantrag enthaltenen Punkten (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 6a, § 33 Abs. 1 Z 1 und 2) ergeben, dass Klarstellungen sinnvoll wären. Angemerkt sei, dass es sich bei sämtlichen Änderungen lediglich um Klarstellungen und um keine inhaltlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs handelt. Diese Klarstellungen sollen eine leichtere Verständlichkeit sowohl beim Gesetzesanwender als auch bei den Vollzugsorganen bewirken.

Eine Teilnahmepflicht („Andienungszwang“) ist nur für jene Abfallart und insoweit gegeben, als Behältervolumen zugeteilt wird, d.h. die Teilnahmepflicht bescheidmäßig konkretisiert wird (Verpflichteter, Umfang etc.).

Für Betriebe gilt § 11 Abs. 6a; danach ist nur eine Maximalzuteilung von 3.120 l pro Jahr zulässig. Zur Verdeutlichung wird in § 9 ein direkter Verweis auf die §§ 11, 12 und 14 eingefügt. Ebenso sei angemerkt, dass die Zuteilung von Müllbehältervolumen im Hinblick auf die dingliche Wirkung (§ 30) und die Festlegung des Grundeigentümers als Abgabenschuldner (§ 26) mit Bescheid an den oder die Grundeigentümer erfolgen müsste. Befinden sich auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen, z.B. Reihenhäuser, Wohnungen, Betriebe, etc., ist das Volumen getrennt für Betriebe und sonstige Nutzungen für das gesamte Grundstück in einem Bescheid zuzuteilen.

Ebenso zur Klarstellung werden die Strafbestimmungen „geteilt“ in solche für Betriebe und solche für alle anderen Verpflichteten (§ 33 Abs. 1 Z 1 und 2).

Beabsichtigt ist eine beschränkte Teilnahmepflicht für Betriebe ausschließlich für Restmüll. Zur Verdeutlichung bzw. zur Klarstellung werden neben Altstoffen auch kompostierbare Abfälle angeführt, für die keine Müllbehälter zugeteilt werden dürfen (§ 11 Abs. 6a letzter Satz).

Gemäß § 3 Z 2 lit. e handelt es sich bei kompostierbaren Abfällen um Stoffe, die zur Kompostierung geeignet sind. Darunter versteht man z.B. Abfälle aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln, Gartenabfälle, Grünschnitt, etc. Nicht erfasst sind auch, mit Blick auf § 2 zweites Aufzählungszeichen (salvatorische Klausel), Speiseabfälle, da diese nach bundesrechtlichen Vorschriften erfasst und behandelt werden müssen.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

1. Nach Ziffer 6 wird folgende Ziffer 6a eingefügt:

„6a. Im § 9 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Im Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 14 nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.““

2. Ziffer 9 lautet:

„9. Im § 11 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Abweichend von Abs. 6 dürfen Grundstücken, auf denen sich Betriebe befinden, für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden.“

Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen Betrieben keine Müllbehälter zugeteilt werden.““

3. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14a eingefügt:

„14a. § 33 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der Zuteilung gemäß § 11 Abs. 6 nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt (§ 9),
2. im Pflichtbereich als Betrieb Restmüll nach Maßgabe der Zuteilung gemäß § 11 Abs. 6a bis zu einem maximalen Volumen von 3.120 l pro Jahr nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt (§ 9),““